

Jünger von Jesus selbst berufen sind, erkennt man grundsätzlich auch die Kirche als von Jesus ins Leben gerufen" (42) (hier wird die Argumentation allerdings doch etwas dürftig). Schließlich die Behandlung von Abgrenzungs- und Verbindungsmomenten Kirche-Gottesreich: nach der Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Kirche und Gottesreich bemüht sich Verf. um eine Andeutung des inneren Bezuges. — Die Darlegung geht nicht tief ins Detail und genügt wohl kaum als Beitrag zur exegetischen oder dogmatischen Auseinandersetzung (eine Ausschöpfung etwa der in erfreulicher Fülle herangezogenen Schriftzitate in der Komplexheit ihrer Aussagen ist hier natürlich nicht möglich), kann aber einem Gläubigen, den die eingangs angeführten Fragen bewegen, Hilfe bieten.

M. Hugoth

GINTERS, Rudolf: *Versprechen und Geloben. Begründungsweisen ihrer sittlichen Verbindlichkeit.* Düsseldorf 1973: Patmos Verlag. 186 S., kart., DM 32,—.

Was geschieht eigentlich genauer, wenn Ordensleute „Profeß machen“? In den meisten Fällen (für die zeitliche Bindung gemäß „Renovationis causam“ sind auch „Versprechen“ möglich; in den meisten „Ordensgemeinschaften“ sind die lebenslangen Verpflichtungen immer Gelübde) geschieht etwas, das heute allgemein ein wenig fremd geworden ist, dies ganz im Gegensatz zu früher: es werden Gelübde abgelegt. Demgegenüber besteht die leidige, aber unleugbare Tatsache vieler Ordensaustritte, der meisten davon wohl mit „Dispens von den Gelübden“; wieder: was geschieht hier eigentlich? Welche Vorgänge verursachen die bindende Verpflichtungskraft von Gelübden, was wären Kriterien zu ihrer „Lösung“? Solche Fragen mögen für Ordensleute im Vordergrund stehen, wenn sie ein Buch mit dem obengenannten Titel sehen. Der Vf. schließt solche Thematik nicht aus (29—34; 172—179). Aber sein Hauptinteresse bildet sie nicht. Vielmehr geht es ihm darum, die allgemeine, systematisch-ethische, und vor allem philosophisch argumentierende Problematik von Normenbegründung überhaupt erhellen zu helfen (10 ff). Die spezielle Fragestellung dieser Arbeit „lautet: Wie läßt sich vernünftig bezüglich der sittlichen Richtigkeit bzw. Falschheit des Gebens und Haltens von Versprechen und Gelübden argumentieren?“ (12). So „ist diese Untersuchung ausdrücklich exemplarisch gemeint“ (ebda.). Von diesem Ansatz her ist es methodisch gerechtfertigt, Argumentation aus Schrift und Tradition unberücksichtigt zu lassen. Nur wird der Leser, falls er eine Antwort auf die oben skizzierten Fragen (von Ordensleuten) sucht, hier nicht die ganze Antwort finden. Das darf man dem Vf. nicht zum Vorwurf machen, weil er diese Antwort nicht geben will. Um seiner Fragestellung nachzugehen, legt Ginters die Arbeit in zwei Teile („Kapitel“) an: „Analyse der Akte des Versprechens und Gelobens“ und „Argumentationsweisen bezüglich der sittlichen Normierung des Gebens und Haltens von Versprechen und Gelübden“. Der erste Teil bringt zunächst einiges zur „Definition von ‚Versprechen‘ und ‚Geloben‘“, danach über beide Arten von Äußerungen als „sprachliche Handlungen“; schließlich werden „Versprechen und Geloben“ als gesellschaftliche Institutionen beschrieben. Mit diesem ersten Teil hat sich Vf. das Fundament erarbeitet, von dem aus im zweiten, z. T. recht schwierig gehaltenen Kapitel, verschiedene Argumentationsweisen kritisch geprüft werden. Dabei werden zwei Grundansätze herausgearbeitet: jene, die von der inneren „Natur“ solcher Akte aus argumentieren (K. Larenz, I. Kant, A. Reinach, W. D. Ross) und solche, die von der Nützlichkeit der Institutionen her ansetzen (H. A. Prichard, F. Bassenge, G. E. Moore). In minutiöser Gedankenarbeit geht Vf. den einzelnen Theorien nach und arbeitet, neben meist sehr kritischen Endurteilungen, einzelne brauchbare Arbeitselemente heraus, so das Universalisierungsprinzip Kants. Wichtig scheint die schrittweise und vor Vermischung von Begriffen und Vermengung von Kategorien immer wieder unerbittlich fragende Darstellung, besonders dort, wo sie z. B. den Geltungsanspruch der „Institution“ Versprechen eben nicht schon (nach Art der bekannten „natural fallacy“) einen ethischen Anspruch sein läßt, dann aber doch zur Kategorie des Ethischen durchstößt (159—164). Ob die starke Parallelisierung von Versprechen und Geloben in der Sache gerechtfertigt ist (vgl. aber die Unterscheidung, die der Vf. macht, 65—73), wäre eigens zu überprüfen. Die Frage ist für die Praxis des Ordenslebens relevant und soll neben anderen, mehr theologischen Aspekten, in einigen ausdrücklichen Überlegungen in dieser Zeitschrift weiter entfaltet werden. Es wäre auch zu fragen, ob die Begriffsinhalte von Geloben und Gelübde so allgemein akzeptiert und akzeptabel sind, daß ohne weiteres darauf aufgebaut werden kann. Ein Blick in die Geschichte dieser „Institution“ wäre hier sicherlich hilfreich gewesen, wozu auch, aus Gründen eines besseren Sachverständnisses (also „historisch-genetisch“, nicht autoritativ argumentierend), die Herbeiziehung des Alten Testaments gehört hätte. Eine theologische Berufung auf dieses oder eine Besinnung auf dessen theologische



„Tragweite“ hingegen liegt nicht im selbstgewählten Ansatz des Vf. Weil nun Geloben (zu Recht) als sprachlicher Vorgang beschrieben, von dort aus dann als „Institution“ (mit sehr unklarem Institutionsbegriff?) beschrieben wird, fällt eine Analyse jenes Bereiches aus, der durchaus auch philosophischen Überlegungen offensteht und der das Gelübde in der faktischen Geschichte der Deutungen, die man von ihm gibt (also nicht notwendig theologisch!), vom Versprechen unterscheidet. Es ist jenes Deutungsmuster, demzufolge im Gelübde etwas entfremdet und somit sakralisiert wird. Wie, wenn die gefühlte, starke Verbindlichkeit, aber auch heutige Scheu vor dem Gelübde hierauf beruhen? Dann müßte allerdings zuerst diese Kategorie philosophisch (anderwärts dann auch theologisch) „überprüft“ werden. Daß solche feinen Risse im Gebäude dieses Buches klaffen, wird an einem kleinen Symptom deutlich: der faktischen Ausgrenzung des privaten, unbeobachteten Gelübdes (vgl. 37, Anm. 47; 53, 71, 88, 179). Dabei sind beim Vf. selbst, wie gelegentliche Bemerkungen zeigen (31f.; 68), Ansätze gegeben; diese wären aber zu entfalten gewesen, was mindestens auch ein Stück Religionsphilosophie einbezogen hätte. Das Buch kann der eigentlich theologischen Besinnung aber gerade dadurch Hilfe bieten, daß es in so „unüblicher“ Weise an eine menschliche, vor allem auch kirchlich institutionalisierte, Lebensäußerung herangeht, die einerseits theoretisch offenbar kaum als Problem empfunden wird, in der Praxis aber ein solches sicherlich darstellt. Darüber hinaus ist es sicher auch, gerade wegen des nicht oft kontrovertierten Beispiel-Themas (13), ein Beitrag zum Normenproblem — hier freilich eher fast wie ein weiterer Baum — im Dschungel . . . P. Lippert

PICARD, Paul: *Zölibatsdiskussion im katholischen Deutschland der Aufklärungszeit*. Auseinandersetzung mit der kanonischen Vorschrift im Namen der Vernunft und der Menschenrechte. Moraltheologische Studien. Historische Abt. Hrsg. v. Josef Georg Ziegler. Bd. 3. Düsseldorf 1975: Patmos-Verlag. 415 S., kart.

Es ist bekannt, daß das Zölibatsinstitut der lateinischen Kirche mehr als einmal im Laufe der Kirchengeschichte Gegenstand lebhafter Diskussion war, so im 11. Jahrhundert im Zusammenhang mit der sog. Gregorianischen Reform und im Rahmen der durch die Reformation ausgelösten Krise. Die vorliegende Studie befaßt sich mit Werden und Verlauf der Zölibatsdiskussion im aufgeklärten katholischen Deutschland vor und nach 1800.

Der erste Teil der Untersuchung, der der Vorgeschichte der spätneuzeitlichen Kritik am Priesterzölibat nachgeht, weist nach, daß es vor allen Dingen Ideen der französischen Aufklärung sind, die in Verbindung mit der damals in Deutschland verbreiteten antiklösterlichen Stimmung und unter Einbeziehung von alters her beklagter Mißstände unter dem zölibatären Klerus die kontroverstheologische Frage des Zölibats in eine auch innerkirchlich diskutierte Problematik verwandelt.

Im zweiten Teil der Studie stellt der Verfasser in drei großen Abschnitten den sehr komplexen, von mehrfachem Auf und Ab gekennzeichneten Verlauf der Diskussion dar, angefangen von den literarischen Auseinandersetzungen in der Ära Josefs II., über die Entwicklung, die die Diskussion — in augenfälliger Abhängigkeit von der politischen Entwicklung in Frankreich — nimmt, bis hin zum Diskussionsverlauf seit 1817, der im Kraftfeld zwischen Landeskirchentum und Papsttum steht und nach einem letzten Höhepunkt erstaunlich schnell versandet.

Der abschließende dritte Teil, der Ideen und Motiven der Diskussion nachgeht, soll ein wenig ausführlicher referiert werden, weil hier etwas von der inneren Logik des Diskussionsverlaufs deutlich wird.

Ein entscheidender Faktor der Zölibatsdiskussion in dem hier behandelten Zeitraum war zweifellos der Motivkomplex, der gewöhnlich mit dem Stichwort ‚Aufklärung‘ gekennzeichnet wird. Die Aufklärung überwand nicht nur die Kontroversistenhaltung, sondern hatte auch mit ihrem pädagogischen und pastoralen Interesse einen Blick für die Problemfälle des Priesterzölibats. Die Anfragen, die von ihr her an den Zölibat gestellt wurden, waren im wesentlichen diese drei: Ist der Zölibat vernünftig, ist er naturgemäß und entspricht er den fundamentalen Menschenrechten? Von diesen Anfragen her wurde von Zölibatsgegnern konstatiert, der Zölibat sei bevölkerungspolitisch nicht zu vertreten und sei — weil standesbildend — ein Hindernis auf dem Wege der Integration des Klerus in das neuzeitliche Staatswesen; er widerstrebe der Natur des Menschen, zu der die Zeugungsfähigkeit gehöre und mißachte damit letztlich ein fundamentales Menschenrecht.

Unübersehbar tauchen in der Diskussion dann auch alte Probleme wieder auf, so die Frage nach Gesetz und Freiheit, die Frage nach der tatsächlichen Möglichkeit, für immer enthalt-